

Ausführungsbestimmung

des Westlausitzer Fußballverbandes (WFV) zur
Schiedsrichterordnung für das Spieljahr 2021/2022
Gültig ab 01.07.2021

Inhaltsübersicht

I. Allgemeines

1. Grundsätze für die Erfüllung des Schiedsrichter-Solls
2. Ansetzungen
3. Nichtantritt
4. Leistungsbewertung der Schiedsrichter und Einstufung

II. Anforderungen bei der Leistungsüberprüfung

5. Regeltest
6. Kurzstrecke
7. Leistungstest (Rundenlauf)
8. Wiederholungsprüfung

III. Auf- und Abstiegsregelung

9. Altersbegrenzung
10. Berufung von Kandidaten für die Kreisoberliga/Kreisliga
11. Aufstiegsregelung
12. Abstiegsregelung

IV. Sonstiges

13. Halbzeittagung
14. Talentförderung
15. Schiedsrichter-Beobachter
16. Schiedsrichter-Anwärter
17. Paten der Schiedsrichter-Anwärter
18. Vorkommnisse mit SR in anderer Funktion
19. Wiedererlangen der SR-Tätigkeit nach Streichung
20. In-Kraft-Treten

V. Anlagen

- Anlage 1 zu Nr. 2 Abs. 1 Satz 4
Anlage 2 zu Nr. 7 Abs. 2
Anlage 3 Durchführungsbestimmungen zur Förderung von Schiedsrichterinnen und
Schiedsrichtern im Westlausitzer Fußballverband (Talentförderung)
Anlage 4 Durchführungsbestimmungen zur Leistungsbewertung

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung männlicher und weiblicher Sprachformen verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichwohl für beiderlei Geschlecht.

Ausführungsbestimmung

des Westlausitzer Fußballverbandes (WFV) zur
Schiedsrichterordnung für das Spieljahr 2021/2022
Gültig ab 01.07.2021

I. Allgemeines

Nr. 1

Grundsätze für die Erfüllung des Schiedsrichter-Solls

- (1) Voraussetzungen für die Erfüllung des Schiedsrichter-Solls sind die Bedingungen der Schiedsrichterordnung § 6, Absatz 3, Punkte a-c.

Nr. 2

Ansetzungen

- (1) SR der Liste des Sächsischen Fußballverbandes (SFV) können in allen Spielklassen des WFV zum Einsatz kommen. Pflichtspiele in der Kreisoberliga (KOL) leiten SR mit der Einstufung KOL. Pflichtspiele in der Kreisliga (KL) leiten SR mit der Einstufung KL. Im Übrigen richten sich die Qualifikationen nach Anlage 1.
- (2) Der SR-Austausch mit dem Oberlausitzer Fußballverband sowie dem Kreisverband Fußball Sächsische Schweiz-Osterzgebirge wird vereinbarungsgemäß durchgeführt.
- (3) Ein Schiedsrichter kann aufgrund des Wohnortes, eines Studiums oder der Arbeitsstelle außerhalb des Kreisgebietes vorübergehend in einem anderen Verbandsgebiet als Schiedsrichter zum Einsatz kommen, ohne den Verein wechseln zu müssen. Dies ist schriftlich zu beantragen. Dem Antrag kann nur stattgegeben werden, wenn die Zustimmung beider Schiedsrichterausschüsse der betroffenen Kreisverbände vorliegt. Spiele sind durch den Kreisverband, welcher nicht der WFV ist, als ATS Spiele zuzuweisen.
- (4) Ein Anspruch auf eine bestimmte Anzahl von Spielen in der jeweiligen Leistungsklasse besteht nicht. Jeder SR sollte aber als Spielleiter in seiner Spielklasse (KOL, KL) mindestens zu 8 Spielen angesetzt werden. Eigenverschuldete Rückgaben als SR in seiner Einstufungsklasse zählen als angesetztes Spiel.
Bei einer hohen Anzahl an Sperrterminen des SR behält sich der SR-Ausschuss vor, abweichende Entscheidungen zu treffen. Der Betroffene SR wird darüber durch den Schiedsrichterausschuss informiert.
- (5) Schiedsrichter der Fördergruppe erhalten als SR in ihrer Einstufungsklasse mindestens 12 Ansetzungen pro Spieljahr. Eigenverschuldete Rückgaben als SR in ihrer Einstufungsklasse zählen als angesetztes Spiel.
- (6) Probespiele für Schiedsrichter des Kandidatenpools oder des Förderkaders in der KOL bzw. KL werden durch Festlegung des SR-Ausschusses vergeben. Ein Anspruch des SR besteht darauf nicht. Kriterien für die Ansetzung von Probespielen sind:
 1. Abgabe einer Bereitschaftserklärung
 2. Beachtung von zurückgegebenen Spielaufträgen (Einsatzfreudigkeit)
 3. perspektivische Gesichtspunkte
 4. eine noch mögliche Erfüllung des SR-Solls
 5. Verfügbarkeit
- (7) Ansetzungen sind im DFB-Net per Mausklick durch die SR und SRA umgehend nach dem Erhalt der E-Mail zu bestätigen. Die Bestätigung ist keine Zusage zur Spielübernahme, eine Nichtbestätigung ist keine Absage.
- (8) Rückgaben von angesetzten Spielen sind grundsätzlich dem zuständigen Schiedsrichteransetzer per Mail mit Begründung mitzuteilen.

Ausführungsbestimmung

des Westlausitzer Fußballverbandes (WFV) zur
Schiedsrichterordnung für das Spieljahr 2021/2022
Gültig ab 01.07.2021

- (9) Bei wiederholten Rückgaben werden durch den SR-Ausschuss folgende Disziplinarmaßnahmen ergriffen: a) 6. Rückgabe des SR - Übergabe an das Sportgericht
b) 9. Rückgabe des SR - Übergabe an das Sportgericht
c) 12. Rückgabe des SR - Übergabe an das Sportgericht. Antrag auf Streichung des SR, wenn eine Empfehlung vom Sportgericht erfolgt.
- (10) Bei Urteilsfindung zu Gunsten des SR, wird jede weitere Rückgabe dem Sportgericht übergeben. Rückgaben werden als solche nicht gewertet, wenn diese nachweislich durch Krankheit oder Verletzung entstehen. Ein Nachweis ist bei der Rückgabe durch Kopie eines Ärztlichen Attestes zu erbringen.

Nr.3 Nichtantritt

- (1) Nichtantritte werden durch die Staffelleiter an das Sportgericht übergeben.
- (2) Nichtantritte werden durch das Sportgericht verhandelt.
- (3) Nach dem 3., durch das Sportgericht geahndeten, Nichtantritt erfolgt auf Beschluss des Schiedsrichter-Ausschusses die Streichung von der Schiedsrichterliste nach Kriterien der SRO.

Nr. 4 Leistungsbewertung der Schiedsrichter und Einstufung

- (1) In die KOL werden bis zu 30 SR und in die KL bis zu 60 SR eingestuft. Alle weiteren SR werden in die Kreisklasse (KK) oder als Nachwuchsschiedsrichter eingruppiert. Diese Regelung trifft nicht für die im SFV eingestuften SR zu.
- (2) SR der KOL erhalten mindestens 2 Beobachtungen in ihrer Einstufungsklasse als SR.
- (3) Schiedsrichter der Fördergruppe erhalten mindestens 3 Beobachtungen in ihrer Einstufungsklasse.
- (4) Aufstiegsandidaten in die KOL erhalten mindestens 2 Beobachtungen in der KOL. Aufstiegsandidaten in die KL erhalten mindestens 2 Beobachtungen in der KL.

II. Anforderungen bei der Leistungsüberprüfung

Nr. 5 Regeltest

- (1) Beim Regeltest sind 15 Fragen zu beantworten. Maximal können 30 Punkte erzielt werden. Der Regeltest ist erfolgreich bestanden, wenn mindestens 25 Punkte erreicht werden.
- (2) Werden beim Regeltest weniger als 25 Punkte erreicht, ist eine Wiederholung möglich.

Nr. 6 Kurzstrecke

- (1) Die Kurzstrecke gilt ausschließlich für Mitglieder der Fördergruppe und Kandidaten für die LK.
- (2) Es sind 6 Sprints á 40 Meter (m) im fliegenden Start und mit maximal 90 Sekunden (Sek.) Geh Pause zwischen den Starts zu absolvieren.

Ausführungsbestimmung

des Westlausitzer Fußballverbandes (WFV) zur
Schiedsrichterordnung für das Spieljahr 2021/2022
Gültig ab 01.07.2021

- (3) Für SR beträgt die Norm 6,2 Sek. Für SR-innen beträgt die Norm 6,5 Sek.
- (4) Wird die Sprintnorm einmal verfehlt, ist im Anschluss sofort ein siebenter Lauf möglich.

Nr. 7

Leistungstest (Rundenlauf)

- (1) Die SR der KOL und der KL, haben den Zeitlauf in der Norm ihrer Alters- bzw. Leistungsklasse gemäß Anlage 2 abzulegen.
- (2) Der Rundenlauf besteht aus 40 x 75 m Lauf und jeweils 25 m Gehen zwischen den Distanzen.
- (3) Beim Rundenlauf darf die Norm einmal auf 75 m verfehlt werden. Davon ausgenommen ist die 10. Runde.
- (4) SR des Kandidatenpools und mögliche Bewerber für den Kandidatenpool haben die Norm ihrer angestrebten Leistungsklasse erfolgreich zu absolvieren.
- (5) Entsprechende Normen sind der Anlage 2 zu entnehmen.

Nr. 8

Wiederholungsprüfung

- (1) Wird die Norm der Kurzstrecke (Nr. 6) oder des Helsentest (Nr. 7) nicht erfüllt, ist eine Wiederholung möglich.
- (2) Der Schiedsrichterausschuss bietet einen Termin für die Wiederholungsprüfung an.
- (3) Wird die Wiederholungsprüfung (Nr. 5 oder Nr. 7) in der KOL/KL nicht bestanden oder nicht abgelegt, erfolgt die Zurückstufung in die nächsttiefere Spielklasse. In begründeten Ausnahmefällen kann ein Beschluss des SRA zur Abwendung ergehen.

III. Auf- und Abstiegsregelung

Nr. 9

Altersbegrenzungen

- (1) Das Höchstalter für die Aufstiegsmöglichkeit in die KOL beträgt 45 Jahre. Das Höchstalter für die Aufstiegsmöglichkeit in die KL beträgt 55 Jahre.
- (2) In der KOL werden SR, die bis zum 30. Juni das 55 Lebensjahr vollenden, nicht mehr eingestuft. In der KL werden SR, die bis zum 30. Juni das 60. Lebensjahr vollenden, nicht mehr eingestuft.
- (3) Über 65-jährigen Schiedsrichter wird freigestellt, wie lange diese Spiele der Kreisklasse im Männerbereich und Kreisliga Jugendbereich leiten möchten. Anforderungen sind dazu eine Körperliche und Geistige Frische. Sollte diese bemängelt werden, entscheidet der Schiedsrichter Ausschuss nach einer Beobachtung über den Verbleib.

Nr. 10

Berufung von Kandidaten für die Kreisoberliga/Kreisliga

- (1) Der SR-Ausschuss beruft zu Beginn der Saison Kandidaten, die Probespiele in der KOL und KL leiten dürfen. Ein Rechtsanspruch der SR auf diese Plätze besteht nicht.

Ausführungsbestimmung

des Westlausitzer Fußballverbandes (WFV) zur
Schiedsrichterordnung für das Spieljahr 2021/2022
Gültig ab 01.07.2021

Nr.11 Aufstiegsregelung

- (1) Aufstiegsmöglichkeiten erhalten nur SR, welche
 - a. die Leistungsüberprüfung laut Anlage 4 bzw. (Nr. 5ff.) zur Einstufung erfolgreich abgeschlossen,
 - b. das SR-Soll (Nr. 1) erfüllt,
 - c. die Altersbegrenzung (Nr. 9 Abs. 1) für die nächsthöhere Klasse noch nicht überschritten,
 - d. die Bereitschaftserklärung abgegeben haben und
 - e. die unter Nr. 9 genannten Regelungen erfüllen.
- (2) Aus der KOL steigt ein Sportfreund in die LK auf.

Nr. 12 Abstiegsregelung

- (1) SR der KOL bzw. KL steigen in die nächsttiefere Spielklasse ab, wenn sie die geforderten Anforderungen unter Nr. 1 nicht erfüllen oder die Leistungsüberprüfungen laut Anlage 4 bzw. Nr. 5ff. zur Einstufung nicht bestehen.
- (2) Bei anderen Verfehlungen behält sich der Schiedsrichterausschuss das Recht vor, eine Abstiegs-Entscheidung zu treffen.

IV. Sonstiges

Nr. 13 Halbzeittagung

- (1) Der SR-Ausschuss führt eine Halbzeittagung für alle KOL-SR, Schiedsrichter der Fördergruppe, des Kandidatenpools und für die Beobachter durch.
- (2) Die Halbzeittagung zählt als eine anerkannte Weiterbildungsveranstaltung.
- (3) SR, die an dieser Weiterbildungsveranstaltung nicht teilnehmen, werden für die darauffolgenden 6 Wochen als SR oder SRA nicht berücksichtigt.
SR, die den Regeltest nicht bestehen, werden für die darauffolgenden 4 Wochen als SR oder SRA nicht berücksichtigt.
- (4) Im Einzelfall entscheidet der SR-Ausschuss.

Nr. 14 Talentförderung

- (1) Die Mitglieder der Fördergruppe werden zu Beginn der Saison durch den SR-Ausschuss berufen. Eine Berufung in der Halbserie ist bei Eignung des SR möglich.
- (2) Die Mitgliederanzahl für die Fördergruppe beläuft sich in der Regel auf maximal 15 SR.
- (3) Das Mindestalter für SR der Fördergruppe liegt in Regel bei mindestens 14 Jahren und höchstens 22 Jahren.
- (4) Ein Anspruch auf Mitgliedschaft in der Fördergruppe besteht nicht.

Ausführungsbestimmung

des Westlausitzer Fußballverbandes (WFV) zur
Schiedsrichterordnung für das Spieljahr 2021/2022
Gültig ab 01.07.2021

- (5) Alles weitere regeln die Durchführungsbestimmungen zur Förderung von Schiedsrichterinnen und Schiedsrichtern im Westlausitzer Fußballverband (Talentförderung) – Anlage 3

Nr. 15

Bewerbung von KOL-Schiedsrichtern in die LK

- (1) Bewerbungen für die LK sollen KOL-Schiedsrichter bis zum 31.08. des Spieljahres in Schriftform abgeben. Die Mitgliedschaft in der Fördergruppe gilt als Bewerbung.

Nr. 16

Schiedsrichter-Beobachter

- (1) Für den WFV werden die Schiedsrichter-Beobachter (SR-BEO) durch den Vorstand des WFV zu Beginn der Saison bestätigt. SR-BEO, welche im Landesverband beobachten, können auch im WFV eingesetzt werden.
- (2) Die Auswahl der SR-BEO wird nach territorialen und qualitativen Gesichtspunkten vorgenommen. Dazu muss der SR-BEO folgende Voraussetzung erfüllen:
- Die erfolgreiche Absolvierung des Regeltests nach Nr. 6.
 - Die Teilnahme am Saison-Auftaktlehrgang
 - Die Abgabe des Beobachtungsbogens sollte innerhalb von drei Arbeitstagen nach der Beobachtung erfolgen.
 - Die Qualität der Auswertung mit dem SR, sowie des Beobachtungsbogens.
- (3) Aktive Schiedsrichter können nicht als Beobachter im eigenen Kreisgebiet berufen werden.
- (4) Im Einzelfall entscheidet der Vorstand auf Vorschlag des Schiedsrichterausschusses.

Nr. 17

Schiedsrichter-Anwärter

- (1) Erfolgt eine Anmeldung zum SR-Lehrgang in einem Nachbarkreis, so ist der Lehrstab des WFV im Vorhinein zu informieren. Zur Anerkennung der Prüfung der Nachbarkreise im WFV, müssen die Vorgaben der AFB, wie Lauftest und anderweitige Fördermaßnahmen gesondert erfüllt werden. Die Kosten (Entschädigung und Fahrgeld) dieser Maßnahmen werden durch den jeweiligen Verein getragen.
- (2) Die Prüfung besteht aus einem Regel- und Lauftest. Der Regeltest ist nach den DFB-Richtlinien erfolgreich zu absolvieren. Als Lauftest wird ein 12-Minuten-Rundenlauf absolviert.
- (3) SR-Anwärter werden bei ihrem ersten Einsatz als 4. Offizieller eingesetzt. Ein Anspruch auf Entschädigung und Fahrtkosten besteht dabei noch nicht.
- (4) Förderung von Schiedsrichteranwärtern
- Beim AWL wird eine gesonderte LV mit den Schiedsrichteranwärtern durchgeführt.
Thema: Kommunikationsformen des Schiedsrichters.
 - Ansetzungen der Schiedsrichteranwärter:
 4. Offizieller (siehe Punkt 3)
 1. KL als SRA 2 bei den Paten
 - D-Jugend mit Paten
 - C-Jugend mit Paten
 - B-Jugend mit Beobachter - Aushändigung SR-Ausweise
Nicht mehr 9 Spiele mit Paten. Wieder auf 5 zurückgesetzt.
 - Einbringen von Vereinsschiedsrichtern bzw. Obleuten zur Betreuung ihrer Jungschiedsrichter
 - gelegentliche Betreuung der JSR bei Spielen

Ausführungsbestimmung

des Westlausitzer Fußballverbandes (WFV) zur
Schiedsrichterordnung für das Spieljahr 2021/2022
Gültig ab 01.07.2021

2. stetiger Kontakt zu den JSR (Gespräche zu Problemen oder anderen Belangen)
3. Kontakt zum SR-Ausschuss (Sektor Lehrwart/Verantwortlicher Schiedsrichterausschuss)

Nr. 18 Paten der Schiedsrichteranwälter

- (1) Schiedsrichter der KOL und KL werden bevorzugt als Paten bei Schiedsrichteranwältern eingesetzt. Paten betreuen Schiedsrichteranwälter nach Anforderung. Erleichtert das Ansetzen und unnötige Fahrwege.
- (2) Durch Paten begleitete Spiele der Schiedsrichteranwälter werden für die Paten zum Schiedsrichtersoll angerechnet.
- (3) Der Pate wird durch den Schiedsrichterausschuss mit seiner Zustimmung berufen.

Nr. 19 Wiedererlangen der SR-Tätigkeit nach Streichung

- (1) Schiedsrichter, die durch Beschluss des Schiedsrichterausschusses von der Schiedsrichterliste gestrichen wurden, können erst nach Ablauf von zwei Jahren wieder eine Tätigkeit als Schiedsrichter aufnehmen.
- (2) Die Wiederaufnahme der Schiedsrichtertätigkeit ist nur nach einer Teilnahme an einem Anwärterlehrgang und nach bestandener Prüfung möglich. Damit ist ein Wiedereintritt als Schiedsrichter in der folgenden Saison nach der Streichung nicht mehr möglich und auch kein Verbandswechsel.

Nr. 20 In-Kraft-Treten

Diese Ausführungsbestimmung tritt am 01.07.2021 in Kraft. Alle vorherigen Regelungen verlieren damit ihre Gültigkeit.



Andreas Lieske

Vorsitzender des Schiedsrichterausschusses

westlausitzer
FUßBALL - VERBAND

Fußball im Landkreis Bautzen

Pfortenstraße 3 - DE-01917 Kamenz
Telefon: (03578) 35 31 215 Telefax: 35 31 216
E-Mail: info@wfv-verband.de

Axel Görner

Präsident des Westlausitzer Fußballverbandes

28.06.2021

Ausführungsbestimmung

des Westlausitzer Fußballverbandes (WFV) zur
Schiedsrichterordnung für das Spieljahr 2021/2022
Gültig ab 01.07.2021

**Anlage 1 zu Nr. 2 Abs. 1 Satz 4 der Ausführungsbestimmungen des Westlausitzer
Fußballverbandes (WFV) zur Schiedsrichterordnung für das Spieljahr 2020/2021
Kreisoberliga:**

Spielklasse	SR	1. SRA	2. SRA
Landesliga Herren			Im Ausnahmefall
Regionalliga B-Junioren			Im Ausnahmefall
Regionalliga C-Junioren			Im Ausnahmefall
Regionalliga Frauen			Im Ausnahmefall
Landesliga A-Junioren		Ja	Ja
Landesliga B-Junioren	Im Ausnahmefall	Ja	Ja
Landesliga C-Junioren	Ja	Ja	Ja
Landesliga Frauen	Ja	Ja	Ja
Landesklasse Herren		Ja	Ja
Landesklasse Frauen	Ja	Ja	Ja
Landesklasse A-Junioren	Ja	Ja	Ja
Kreisoberliga Herren	Ja	Ja	Ja

Kreisliga:

Spielklasse	SR	1. SRA	2. SRA
Landesliga Frauen		Ja	Ja
Landesklasse Herren			Ja
Landesklasse Frauen		Ja	Ja
Landesliga A-Junioren		Ja	Ja
Landesklasse B-Junioren	Ja	Ja	Ja
Landesliga C-Junioren		Ja	Ja
Kreisoberliga Herren	Im Ausnahmefall	Ja	Ja
Kreisliga Herren	Ja	Ja	Ja

Ausführungsbestimmung

des Westlausitzer Fußballverbandes (WFV) zur
Schiedsrichterordnung für das Spieljahr 2021/2022
Gültig ab 01.07.2021

Kreisklasse:

Spielklasse	SR	1. SRA	2. SRA
Landesliga C-Junioren		Ja	Ja
Landesliga Frauen		Ja	Ja
Landesklasse Frauen		Ja	Ja
Landesklasse A-Junioren		Ja	Ja
Landesklasse B-Junioren		Ja	Ja
Landesklasse D-Junioren	Ja	Ja	Ja
Landesklasse E-Junioren	Ja	Ja	Ja
Landesklasse B-Mädchen	Ja	Ja	Ja
Landesklasse C-Mädchen	Ja	Ja	Ja
Kreisoberliga Herren		Ja	Ja
Kreisliga Herren	Im Ausnahmefall	Ja	Ja
Kreisklasse Herren	Ja	Ja	Ja
Kreisliga A-Junioren	Ja	Ja	Ja
Kreisliga B-Junioren	Ja	Ja	Ja
Kreisliga C-Junioren	Ja	Ja	Ja
Kreisoberliga A-Junioren	Ja	Ja	Ja

Ausführungsbestimmung

des Westlausitzer Fußballverbandes (WFV) zur
Schiedsrichterordnung für das Spieljahr 2021/2022
Gültig ab 01.07.2021

Anlage 2 zu Nr. 7 Abs. 2 der Ausführungsbestimmungen des Westlausitzer Fußballverbandes (WFV) zur Schiedsrichterordnung für das Spieljahr 2020-2021

Einstufung	Alter	Laufstrecke	Ruhephase
Kreisoberliga	< 35 J.	15s	20s
	≥ 35 J.	18s	20s
Schiedsrichterinnen	< 35 J.	17s	24s
Kreisliga	< 35 J.	15s	20s
	< 35 J.	17s	24s
	≥ 35 J.	18s	20s
	≥ 50 J.	23s	20s
	≥ 55 J.	25s	20s
Der Förderkader führt seine Leistungsüberprüfung im Rahmen der Schulungen in diesem Bereich durch.			

Ausführungsbestimmung

des Westlausitzer Fußballverbandes (WFV) zur
Schiedsrichterordnung für das Spieljahr 2021/2022
Gültig ab 01.07.2021

Anlage 3

Durchführungsbestimmungen zur Förderung von Schiedsrichterinnen und Schiedsrichtern im Westlausitzer Fußballverband (Talentförderung)

1. Ziele

Der Schiedsrichterausschuss des Westlausitzer Fußballverbandes bekennt sich zur Förderung junger und talentierter Schiedsrichterinnen und Schiedsrichter unter folgenden Zielsetzungen:

- Die Schiedsrichterinnen und Schiedsrichter erfüllen und übererfüllen alle Vorgaben in regeltechnischer und läuferischer Hinsicht.
- Die Schiedsrichterinnen und Schiedsrichter entsprechen mit ihrem persönlichen Auftreten während der Spielleitung und darüber hinaus den hohen Anforderungen an eine Schiedsrichterpersönlichkeit (vgl. Beobachtungsrichtlinien).
- Die Schiedsrichterinnen und Schiedsrichter erwerben während der vorgesehenen Förderzeit die Voraussetzung für den Aufstieg (zumindest) in die nächsthöhere Spielklasse.

Perspektivisch wird die Befähigung zum Leiten von Fußballspielen oberhalb der KOL erworben.

2. Planung der Förderung

Allgemeine Förderung

Im Rahmen der Fördergruppe werden spieljährlich 6 Fortbildungsveranstaltungen durchgeführt. Neben einem obligatorischen Regel- und Fitnesstrainingsteil stehen in diesen Veranstaltungen ausgewählte Themen zur umfangreichen Entwicklung der Schiedsrichterpersönlichkeiten im Mittelpunkt. Die Inhalte und Termine werden zu Beginn des Spieljahres bekanntgegeben.

Individuelle Förderung

Bis zur zweiten Lehrveranstaltung des Spieljahres werden mit den Schiedsrichterinnen und Schiedsrichtern individuelle Fördervereinbarungen besprochen und abgeschlossen. Auf der Basis der dort getroffenen Vereinbarungen („gesmartete“ Ziele sowie Beschreibung der Rahmenbedingungen) werden Entwicklungsfortschritte transparent und letztlich der Erfüllungsstand der gesteckten Ziele erkennbar.

Coaching

Es wird angestrebt, dass jede Schiedsrichterin und jeder Schiedsrichter im Rahmen der Talentförderung eine erfahrene Schiedsrichterin oder einen erfahrenen Schiedsrichter als Coach zur Seite gestellt bekommt. Gemeinsame Spielleitungen sollen dabei den Austausch zu spielpraktischen Fragen ermöglichen. Darüber hinaus stehen die Coachs den Talenten auch in allgemeinen Fragen zum Schiedsrichterwesen als Ansprechpartner zur Verfügung. Die Coachs werden auf Vorschlag des Verantwortlichen für Talentförderung durch den SRA berufen.

Beobachtung

Die Schiedsrichterinnen und Schiedsrichter erhalten im Rahmen der Talentförderung spieljährlich mindestens zwei Beobachtungen

Ausführungsbestimmung

des Westlausitzer Fußballverbandes (WFV) zur
Schiedsrichterordnung für das Spieljahr 2021/2022
Gültig ab 01.07.2021

3. Aufnahme und Förderdauer

- In die Talentförderung können Schiedsrichterinnen und Schiedsrichter aufgenommen werden, die zu Saisonbeginn (Beginn der Förderung) das 22. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.
- Die Bewerbung ist in der Regel bis zum 31.03. d.J. beim Verantwortlichen für Talentförderung schriftlich einzureichen. Sie hat neben der Begründung eine kurze Darstellung der bisherigen sportlichen Laufbahn zu enthalten.
- Vereine und Sportfunktionäre sind ausdrücklich aufgefordert, junge und entwicklungswillige Sportkameradinnen und Sportkameraden für die Aufnahme in die Talentförderung vorzuschlagen.
- Der Förderkader besteht in der Regel aus 12 Schiedsrichterinnen und Schiedsrichtern.
- Über die Aufnahme in die Talentförderung entscheidet der Schiedsrichterausschuss anhand folgender Kriterien:
 - Förderfähigkeit
 - Ergebnis (mindestens) einer Spielbeobachtung
 - Ergebnis eines Regeltests
 - Ergebnis eines Eignungsgespräches
- Die Berufung in den Förderkader bezieht sich jeweils auf ein Spieljahr und kann bei erfolgreicher Teilnahme (Erfüllung der Fördervereinbarungen) um ein weiteres Spieljahr verlängert werden.
- Die maximale Verweildauer in der Talentförderung beträgt 3 Spieljahre.
- Ein Rechtsanspruch auf Berufung in den Förderkader besteht nicht.
- In begründeten Fällen kann der SRA auf Vorschlag der/des Verantwortlichen für Talentförderung die Teilnahme einer Schiedsrichterin bzw. eines Schiedsrichters vorzeitig beenden.

4. Verantwortlichkeiten

Für die Arbeit im Rahmen der Talentförderung wird ein Verantwortlicher/eine Verantwortliche bestimmt. Diese Person ist zugleich Mitglied des Schiedsrichterausschusses. Im Rahmen der Fördergruppe trägt sie die Verantwortung im Sinne dieser Ausführungsbestimmung. Sie ist gegenüber dem Schiedsrichterausschuss berichtspflichtig.

Zur Absicherung der Aufgaben im Bereich der Talentförderung können weitere Personen als Mitarbeiter berufen werden.

5. Abweichende Regelungen

In begründeten Einzelfällen kann der Schiedsrichterausschuss unter Zustimmung der/des Verantwortlichen für Talentförderung eine Ausnahmeregelung zu Punkt 3 dieser Richtlinie festlegen.

Diese Durchführungsbestimmung wurde am 23.02.2018 einstimmig durch den Schiedsrichterausschuss beschlossen.

Ausführungsbestimmung

des Westlausitzer Fußballverbandes (WFV) zur
Schiedsrichterordnung für das Spieljahr 2021/2022
Gültig ab 01.07.2021

Anlage 4

Durchführungsbestimmungen zur Leistungsbewertung und damit Grundlage für den Auf und Abstieg nach Nr. 11 und 12 der AFB

1. Die Leistungsbewertung gilt für Schiedsrichter der KOL, des Förderkader, der KL und des Kandidatenpool.
2. Bewertet werden alle Leistungen welche der Schiedsrichter über die jeweilige Saison erfüllt.
3. Bewertet werden: der Durchschnitt aller Beobachtungen als Schiedsrichter und Assistent; die zwei besten Werte der HRT; der Regeltest zur Leistungsüberprüfung (lt. Nr. 5) bei KOL, Förderkader und Kandidatenpool der RT zur HZT; der bestandene Lauftest (lt. Nr. 7); die Anzahl der geleisteten Pflichtspiele und die bestätigte Krankmeldung bei Rückgaben im positiven Sinn.
4. Bewertet werden im negativen Sinn: Rückgaben und Nichtantritte.
5. Diese Leistungsbewertung entscheidet zu 50% über dem Auf und Abstieg eines Schiedsrichters.
6. Das Verhalten, die Persönlichkeit in Verbindung mit den Anforderungen nach Nr. 11 und 12 der AFB sind zu 50% mitentscheidend.